

Mutterschutzverordnung und Mutterschaftsurlaub

Bericht von einem Workshop am KHM-Kongress in Luzern (2. Juni 2006)¹

Claudia Zuber, Lucia Rabia

Beschreibung

Frau Rabia vom Rechtsdienst der FMH erläuterte den Teilnehmern die wesentlichen Mutterschutzbestimmungen. Ärzte, die Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Mütter betreuen, sollten sie kennen. Auf der anderen Seite sind wir Ärzte als Arbeitgeber von weiblichem Personal im gebärfähigen Alter betroffen. Anhand der theoretischen Grundlagen wurden Fälle aus der Praxis erläutert und Fragen diskutiert.

Wichtigste Botschaften

- Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Mütter sind durch die Mutterschutzverordnung geschützt.
- Im Arbeitsgesetz, dessen Gesundheitsschutzbestimmungen für die meisten Arbeitnehmenden Geltung haben, ist verankert, dass schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen sind, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden. Die schwangere oder stillende Arbeitnehmerin darf zudem auf blosse Anzeige hin der Arbeit fernbleiben solche nicht krankheitsbedingten Abwesenheiten sind jedoch nicht ohne weiteres bezahlt.
- Ein rigoroses Beschäftigungsverbot gilt während 8 Wochen nach der Niederkunft.
- 8 Wochen vor der Geburt darf keine Nachtarbeit mehr verrichtet werden.
- Die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz enthält eine Liste von potentiell gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten (Art. 62 Abs. 3 ArGV 1). In den Betrieben sollte eine Risikobeurteilung solcher Arbeitsplätze durchgeführt werden. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die umfassende und rechtzeitige Information der Arbeitnehmerin. Fachlich kompetente Personen, z.B. Arbeitsmediziner, Arbeits-
- 1 Workshopleiterinnen: Lucia Rabia, Fürspr., Rechtsdienst FMH, Bern / Dr. med. Claudia Zuber, Othmarsingen.

hygieniker usw., können die Beurteilung eines Arbeitsplatzes vornehmen. Bestätigt sich das Vorhandensein einer beschwerlichen oder gefährlichen Arbeit, so ist dem mit geeigneten Schutzmassnahmen oder Versetzung der Arbeitnehmerin innerhalb des Betriebes zu begegnen. Ist dies nicht möglich, dann kommt das Beschäftigungsverbot zum Zuge, wobei die Arbeitnehmerin Anrecht auf 80% ihres Lohnes hat.

■ Die Mutterschutzverordnung präzisiert gefährliche und beschwerliche Arbeiten und nennt einzelne Beschäftigungsverbote (z.B. bei ionisierenden Strahlen). Beschäftigungsverbote existieren für stark belastende Arbeitszeitsysteme (z.B. drei hintereinander liegende Nachtschichten), Akkordarbeit und taktgebundene Arbeit (Arbeitsrhythmus kann nicht beeinflusst werden) sowie bei Arbeiten mit Überdruck, im Zusammenhang von Patientenbetreuung bei anstekkenden Krankheiten und bei Exposition gegenüber fruchtschädigenden Stoffen (z.B. Blei und Bleiverbindungen).

Die Mutterschutzbestimmungen beziehen sich auf die gesunde Schwangere. Bestehen hingegen Schwangerschaftsbeschwerden, so liegt eine pathologische Schwangerschaft vor, diese Frau ist möglicherweise arbeitsunfähig.

■ Für bestimmte Branchen existieren bereits so genannte Branchenlösungen. Die FMH will die Ausarbeitung eines entsprechenden tauglichen Hilfsmittels für Arztpraxen an die Hand nehmen.

Was muss der Arzt / die Ärztin wissen?

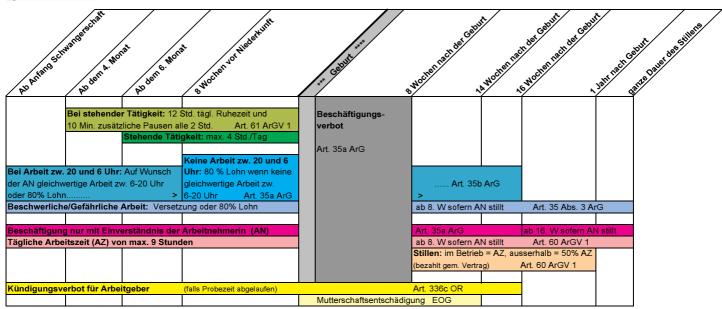
Die Situation am Arbeitsplatz muss in die Überlegungen für die Betreuung miteinbezogen werden. Die Ärztin benötigt Informationen von Arbeitnehmerin und Arbeitgeber und muss die Eignung für die entsprechende Arbeit beurteilen. Risiko und mögliche Schutzmassnahmen müssen erörtert werden. In einem Zeugnis sind gegebenenfalls Bedingungen für die Beschäftigung oder, nötigenfalls, ein Beschäftigungsverbot festzuhalten. Arbeitnehmerin und Arbeitgeber sind zu informieren.





Mutterschaft

Schutz der Arbeitnehmerin



Beachte: Kündigungsschutz ist nicht gleichbedeutend mit Lohnfortzahlungspflicht

Arbeitnehmerin kann immer kündigen

Arbeitnehmerin und Arbeitgeber können neue Vereinbarung treffen (Aufhebungsvertrag oder neuer Arbeitsvertrag)

ArG Arbeitsgesetz
ArGV 1 Verordnung 1 zum ArG

OR ObligationenrechtEOG Erwerbsersatzgesetz

Rechtsdienst FMH / LR März 06

Was ich sonst noch sagen wollte ...

Als behandelnde Ärztin muss ich mich beim Bekanntwerden einer Schwangerschaft meiner Patientin unbedingt mit ihrer Situation am Arbeitsplatz auseinandersetzen und mich über die Gegebenheiten dort informieren, damit ich die Patientin entsprechend beraten kann.

Rücksprachen mit dem Arbeitgeber sind bei unklaren Angaben empfehlenswert.

Weitere Informationen zum Thema

- Kissling D. Die Mutterschutzverordnung Herausforderung oder Überforderung.
 Schweiz Ärztezeitung 2005;86(47):2615–7.
 Available from: http://www.saez.ch/pdf/2005/2005-47/2005-47-1281.pdf
- Wir Eltern. Ratgeber: Recht und Mutterschaft.
 Zürich: Verlag Wir Eltern.
- Broschüre Seco (Staatssekretariat für Wirtschaft): Mutterschaft, Schutz der Arbeitnehmerinnen.

Weitere Information beim kantonalen Arbeitsinspektorat oder einem Arbeitsmediziner.

Lucia Rabia, Fürsprecherin Rechtsdienst FMH Elfenstrasse 18 3000 Bern 15 Iucia.rabia@fmh.ch





Merkblatt zur Mutterschaftsentschädigung (ME)

Anspruchsberechtigt sind Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt entweder:

- > Arbeitnehmerin oder selbständigerwerbend sind; oder
- > im Familienbetrieb gegen Barlohn mitarbeiten; oder
- > arbeitslos sind und AL-Taggeld beziehen oder beziehen könnten; oder
- ➤ arbeitsunfähig sind und auf einem früheren Lohn berechnete Taggeldleistungen beziehen, sofern sie 9 Monate vor der Geburt AHV-versichert waren und in dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig waren, inkl. EU/EFTA-Zeiten (Frühgeburt wird berücksichtigt)
- ➤ **Der Anspruch beginnt** am Tag der Niederkunft
- > und endet nach 14 Wochen (= 98 Tage), oderwenn die Mutter vorher wieder arbeitet
- ➤ Die ME beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens,
- ➤ jedoch max. 172.--/Tag
- ➤ und ist AHV/IV/EO-, ALV-, BVG- und KVG-pflichtig (jedoch ohne UVG)

Vorsicht!

- ➤ Kündigung auf Zeitpunkt vor Niederkunft → kein Anspruch
- ➤ Aufnahme der Arbeit vor 98. Tag nach Niederkunft → Anspruch endet (auch bei Teilzeit!) (Beschäftigung in den ersten 8 Wochen nach Niederkunft ist zudem gesetzlich verboten)

In der Regel macht die Mutter den **Anspruch geltend, via Arbeitgeber**, oder direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter $\underline{\text{www.medisuisse.ch}} \rightarrow \text{AHV IV} \rightarrow \text{Formulare} \rightarrow \text{Mutterschaftsentschädigung}$.

Die **Auszahlung** erfolgt an den Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs auf Lohnzahlung. In allen übrigen Fällen wird die ME direkt der Mutter ausbezahlt.

Aktuelle Gesetzestexte Bund

Diese sind zu finden unter <u>www.admin.ch</u> \rightarrow Systematische Rechtssammlung (<u>SR</u>)

SR 834.1 EOG Erwerbsersatzgesetz SR 834.11 EOV Verordnung zum EOG SR 220 OR Obligationenrecht

Wer gibt Auskunft?

Hier sind nur die wichtigsten Stichworte vermerkt. Die AHV-Ausgleichskasse ist die kompetente Adresse für spezielle Fragen. Die Adressen aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf der letzten Seite in jedem Telefonbuch. Die verbandseigene AHV-Ausgleichskasse medisuisse, Postfach, 9001 St. Gallen, Tel. 071 / 228 13 13, gibt Ihnen gerne Auskunft.

Rechtsdienst FMH / LR Januar 2006